



## **Hinweise zu Kontakt- und Betriebsbeschränkungen für Zusammenkünfte und Veranstaltungen während der Corona-Pandemie**

### **I. Allgemeines**

Durch diese Hinweise werden die grundsätzlichen **Anforderungen an den Infektionsschutz für Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Kulturangebote sowie für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen** geregelt.

Maßgeblich ist die derzeit geltende **Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung** vom 7. Mai 2020 (im Folgenden CoKoBeVO) in der jeweils aktuellen Fassung.

Nachfolgend sind unter Ziffern II. und III. spezielle Hinweise für die Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie Kulturangeboten, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches, (im Folgenden Veranstaltungen) in Zeiten der Corona-Pandemie zusammengestellt. Diese gelten sowohl für Veranstaltungen im **öffentlichen als auch im privaten Bereich**. Unter Ziffer IV. finden sich Hinweise für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen.

Bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ist **die Veranstalterin/der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die Sicherheit der Besucher\*innen und Mitwirkenden verantwortlich**. Diese Verantwortung erstreckt sich auch darauf, dass die Veranstaltung nicht dem öffentlichen Interesse an der Eindämmung des Corona-Virus entgegenwirken darf.

### **II. Veranstaltungen bis zu 250 Personen**

Gem. § 1 Abs. 2b S. 1, Abs. 4 S. 2 CoKoBeVO gelten die nachfolgenden Regeln, die die Veranstalterin/der Veranstalter sicherzustellen hat:

- Einhaltung des **Mindestabstandes von 1,5 Metern** zwischen Personen, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.
- Jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen.
- In geschlossenen Räumen sind Zuschauerplätze einzunehmen. Es hat eine personalisierte Sitzplatzvergabe zu erfolgen, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 CoKoBeVO gestattet ist (ein Hausstand, zwei Haustände oder Gruppe von höchstens 10 Personen). Zu anderen Personen oder Gruppen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
- Führung einer **Anwesenheitsliste**: Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmenden sind zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen. Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Fristablauf zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) hat die Veranstalterin/der Veranstalter auf die korrekte Angabe der Daten hinzuwirken oder von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen,
- Erstellung und Umsetzung eines geeigneten **Hygienekonzepts** entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen.
- Gut sichtbar angebrachte **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen.

Darüber hinaus sollten bereits bei der Planung die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

1. Abstimmung mit dem Betreiber der Veranstaltungsfläche, insbesondere zum Hygienekonzept.
2. Handelt es sich um eine öffentliche oder eine private Veranstaltung? Öffentlich ist eine Veranstaltung in der Regel dann, wenn die Veranstaltung für die Öffentlichkeit zugänglich ist, entweder aufgrund des Ortes (z. B. Bürgerzentrum, Dorfgemeinschaftshaus, Festplatz, etc.) oder aufgrund der fehlenden unmittelbaren Beziehung der Veranstalter\*innen und Besucher\*innen untereinander. Als private Veranstaltungen sind größere Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raums anzusehen, bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung nur durch die Erfassung der Daten der Gäste und ein Hygiene-

konzept sichergestellt werden kann (vgl. § 1 Abs. 4 S. 2 CoKoBeVO), wie z. B. größere Familien- oder Hochzeitsfeiern etc.. Da in Einzelfällen die Beantwortung der Frage, ob eine öffentliche oder private Veranstaltung vorliegt, schwierig sein kann, wird empfohlen sich frühzeitig mit den örtlich zuständigen Verwaltungsbehörden (Städte und Gemeinden) in Verbindung zu setzen. **Soweit die zuständige Stadt oder Gemeinde in der Veranstaltung einen öffentlichen Charakter sieht, ist die Veranstaltung auch dort als solche anzumelden.**

### III. Veranstaltungen über 250 Personen

Auch für Veranstaltungen über 250 Personen **gelten die unter Ziffer II dargestellten Regelungen.**

Da die Teilnehmerzahl von 250 Personen nach der CoKoBeVO die **Regelobergrenze** für Veranstaltungen darstellt, sind Veranstaltungen, bei der eine Teilnehmerzahl von über 250 Personen zu erwarten ist, nur zulässig, wenn die **zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl** bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen **gestattet. Dies gilt sowohl für öffentliche als auch private Veranstaltungen** (§ 1 Abs. 2b S. 1 b), Abs. 4 S. 2 CoKoBeVO).

Der Antrag zur Gestattung von Veranstaltungen über 250 Personen ist im Landkreis Marburg-Biedenkopf an den

Fachbereich Gesundheitsamt  
Fachdienst Verwaltung  
Schwanallee 23  
35037 Marburg

Tel. 06421/40540 / E-Mail: [gesundheitsamt@marburg-biedenkopf.de](mailto:gesundheitsamt@marburg-biedenkopf.de)

zu richten.

Für das Gestattungsverfahren gilt Folgendes:

- Da die Teilnehmerzahl von 250 Personen nach der CoKoBeVO die **Regelobergrenze** für Veranstaltungen darstellt (s.o.) und Ausnahmegesetze eng auszulegen sind, hat der Veranstalter dazulegen, aus welchen Gründen die Veranstaltung nicht auf eine Teilnehmerzahl von bis zu 250 Personen beschränkt werden kann. Keines-

falls können über eine ausnahmsweise Gestattung Großveranstaltungen ermöglicht werden, da diese nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 CoKoBeVO untersagt sind.

- Bei öffentlichen Veranstaltungen ist dem Kreisgesundheitsamt mit dem Gestattungsantrag eine positive Stellungnahme der örtlichen Verwaltungsbehörde (Gemeinde/Stadt) vorzulegen.
- Vor, während und nach der Veranstaltung ist der Ausschank von alkoholischen Getränken verboten. Die Veranstalterin/der Veranstalter stellt sicher, dass weder Dritte alkoholische Getränke verkaufen noch mitgebrachte alkoholische Getränke konsumiert werden.
- Für den Verkauf und den Verzehr von Speisen und Getränken gelten die jeweils gültigen Handlungsempfehlungen des Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband). Näheres findet sich in dem DEHOGA-Merkblatt „Wichtige Informationen für die Unternehmer in Hotellerie und Gastronomie zum Coronavirus (SARS-CoV-2) und zu den aktuellen Entwicklungen“, abrufbar über die Internetseite des DEHOGA-Bundesverbandes unter:  
<https://www.dehoga-bundesverband.de/presse-news/aktuelles/dehoga-informiert-coronavirus/>
- Die Veranstalterin/Der Veranstalter legt dem Kreisgesundheitsamt ein Konzept zur Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an den Infektionsschutz vor. Die Durchsetzung bzw. Überwachung des Hygienekonzepts und der Abstandsregelungen erfolgt durch einen Ordnungsdienst der Veranstalterin/des Veranstalters. Der Umfang des erforderlichen und von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu stellenden Ordnungspersonals wird von dem Kreisgesundheitsamt in dem Gestattungsbescheid festgesetzt. Unbeschadet dessen unterliegt die Veranstaltung der Kontrolle durch die örtlichen Ordnungsbehörden.
- Das vorzulegende Hygienekonzept sollte insbesondere Folgendes beinhalten:
  - o Maßnahmen zur Vermeidung von Ansammlungen in den Ein- und Ausgangs- sowie den Toilettenbereichen
  - o Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Mund-Nasen-Bedeckung auf sämtlichen Verkehrswegen der Veranstaltungsfläche
  - o Maßnahmen zur Einhaltung des Alkoholverbotes
  - o Einrichtung von Laufwegen, die ein direktes Begegnen von einzelnen Personen verhindern

- Maßnahmen zur Sicherstellung des Abstandsgebotes
  - Grundriss der Veranstaltungsfläche und ggf. Sitzpläne
  - Entwürfe der anzubringenden Hinweise zu den Abstands- und Hygienemaßnahmen (die Orte der Anbringung sollten im Grundriss bereits markiert sein)
  - Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderliche Handhygiene während der Veranstaltung, z. B. Desinfektionsmöglichkeiten im Ein- und Ausgangsbereich, ausreichende Flüssigseife und Einweg-Papierhandtücher im Toilettenbereich
  - Bestätigung und Ausführung, wie vor und nach der Veranstaltung eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Veranstaltungsfläche erfolgt
  - Maßnahmen zur Begrenzung der Besucherzahl auf das gestattete Höchstmaß
- Liegen im Landkreis Marburg-Biedenkopf kumulativ mehr als 10 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage vor, kann eine bereits erteilte Gestattung widerrufen werden (**Widerrufsvorbehalt**). Eine Entschädigung für die ausgefallene Veranstaltung wird nicht gewährt.

Die örtlichen Ordnungsbehörden werden vom Kreisgesundheitsamt über die ausnahmeweise Gestattung von Veranstaltungen über 250 Personen unterrichtet.

**Weitere Genehmigungen?** Die Gestattung einer Veranstaltung mit mehr als 250 Personen gem. § 1 Abs. 2b b) 2. Alt., Abs. 4 S. 2 CoKoBeVO durch das Kreisgesundheitsamt regelt die infektionsrechtlichen Anforderungen an die Veranstaltung, beinhaltet also nicht für die geplante Veranstaltung möglicherweise erforderliche weitere Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen oder sonstige Anforderungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen. Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat sich diesbezüglich an die zuständigen Behörden, insbesondere die örtlichen Ordnungsbehörden oder den Gemeindevorstand/Magistrat, zu wenden.

#### **IV. Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen**

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind gem. § 1 Abs. 2a CoKoBeVO zulässig, wenn

- ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,

- keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- eine Anwesenheitsliste geführt wird (vgl. dazu im Einzelnen Ziffer II)
- geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

Es wird dringend empfohlen, auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen zu verzichten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Mit diesen Hinweisen gibt der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen für Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote sowie Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen in Zeiten der Corona-Pandemie ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters zur Beachtung aller gültigen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.